

Hinweise:

Zur Optimierung Ihrer geschätzten Arbeit machen wir Sie für die nächste Berichtsperiode auf folgende Punkte aufmerksam:

Meldungen an die Ausgleichskasse, Abteilung Ergänzungsleistungen:

- mindestens jährlich im Januar den **aktuellen Vermögensstand** (Bank- u. PC-Saldi, Wertschriften, etc.) der verbeiständeten Person zur Neuberechnung einreichen.
- umgehend **jede Veränderung der Heimtaxe** zur Neuberechnung.
- umgehend **jede Veränderung der Wohnsituation** zur Neuberechnung.
- umgehend **jede Veränderung des Einkommens** zur Neuberechnung.

Weiterleitungen an die Ausgleichskasse, Abteilung Ergänzungsleistungen:

- regelmässig (alle 6 Monate) **nicht gedeckte Krankheitskosten** (Abrechnungen der Krankenkassen, Franchise, Selbstbehalte, Zahnarztrechnungen, Patientenbeteiligungen der Spitex, Transportkosten etc.) zur Rückerstattung. **Der Anspruch verfällt nach 15 Monaten** ab Rechnungsdatum.
- **ACHTUNG!** Bei Zahnarztbehandlungen ab **CHF 600.00** muss vorgängig eine Kostengutsprache eingeholt werden

Versicherungen:

- Überprüfen Sie, ob eine wichtige Versicherung fehlt. Überprüfen Sie die bestehenden Versicherungen (Krankenkasse, Haftpflicht, Hausrat, Unfallvers. etc.) regelmässig auf ihre Aktualität und lassen Sie diese, wenn nötig, anpassen. Klären sie ab, ob die verbeiständete Person nicht auch über die Institution versichert ist (Doppelversicherung).
- zahlen Sie für die verbeiständete Person ohne Erwerbseinkommen den jährlichen AHV-Mindestbeitrag ein.

Steuererklärung/Prämienverbilligung bei EL-Bezügern:

- Wird die Prämienverbilligung im Zusammenhang mit der Ergänzungsleistung verfügt (Integrierte Prämienverbilligung) ist diese **nicht** steuerrelevant. Das heisst, die PV muss in der Steuererklärung **nicht** deklariert werden

**Vermerken sie folgenden Wortlaut in der Steuererklärung auf dem Formular «Bemerkungen»
Ziffer 217**

Die Prämienverbilligung wurde im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen ausgerichtet und ist daher nicht steuerrelevant.

Beratung für private Beistandspersonen:

Bei Fragen allgemeiner Natur zur Mandatsführung so beispielsweise bei sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, bei der Betreuung oder auch im Zusammenhang mit Geschäften, die von der KESB zu genehmigen sind wie Erbschaften, Darlehen, Wertschriftenanlagen, Liegenschaftsverkäufe etc. (weitere vgl. Art. 416 ZGB), steht Ihnen Frau Alexandra Samati von der KESB Willisau-Wiggertal gerne beratend zur Verfügung (041 972 58 00).